

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 111

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man das zu Beurteilende immer besser kennen und muß sich nicht den Vorwurf der Leichtfertigkeit im raschen Urteil gefallen lassen. In diesem Sinne möchte ich Frage 4 berichtigen und beantworten.

Und nun zurück zur 1. Frage: Ich erachte es als selbstverständlich, daß der Filmkritiker möglichst viele allgemeine technische Kenntnisse besitzt, daß er über den Produktionsprozeß von der Idee an genauestens Bescheid weiß. Wie soll er sonst ein Drehbuch und den danach hergestellten Film, die Leistung des Regisseurs usw. beurteilen können? Denn gerade im Film, der aus einer technischen Erfindung und nicht aus einem künstlerischen Impetus hervorgegangen ist, spielt die Beherrschung der technischen Mittel eine ausschlaggebende Rolle. Ein guter Autor kann ein schlechtes Drehbuch verfassen, ein guter Theaterregisseur einen schlechten Film drehen, ein guter Theaterschauspieler vor der Kamera unmöglich wirken.

Zur 2. Frage: Wieso sollte der Blick hinter die Kulissen den Kritiker in seinem Urteil hemmen? Das wäre ein schwächerer, für unseren Beruf ungeeigneter Charakter, dem solches zustoßen sollte. Nur wer den Atelierbetrieb aus eigener Anschauung kennt, wer gute Regisseure, Schauspieler und Techniker an der Arbeit

gesehen hat, kann mitreden. *Wer Filmkritiken schreibt, ohne den Atelierbetrieb, die Aufnahmetechnik aus eigener Anschauung zu kennen, bleibt ein Pfücher, der die Eigenheiten und Charakteristika des Films nie richtig einschätzen und erkennen lernen wird.* Gerade in dieser Beziehung sollte von den Filmschaffenden und vom Produzenten aus mehr geschehen; ein Kurs für Filmkritiker über Aufnahmetechnik, Filmregie, Tonregie, Beleuchtung, Filmarchitektur, Drehbuch, etc. wäre von großem Nutzen und würde in der ganzen Presse die Seriosität der Filmkritik heben.

Die 3. Frage scheint mir sekundärer Natur zu sein. Wenn man unter technischen Einzelheiten eine leere Statistik über Länge in Metern, Drehtage, Mitwirkende, Kosten, Dekors usw. versteht, sind sie außer zur Verwendung für Propaganda unerheblich, erhält der Kritiker dagegen Einblick in die wirkliche Arbeit des Filmkollektivs, kann er nur davon profitieren.

Allgemein zum Schluß: Produzenten, Ateliervermieter, Regisseure, Cutter, Tonmeister, Operateure und Schauspieler öffnet Euch den Kritikern und laßt sie eindringen in Eure Geheimnisse, laßt sie lernen, damit sie verantwortungsbewußt und gerecht schreiben können!

Dr. H. Kuhn, Redaktor
der Filmbeilage der «National-Zeitung», Basel.

**Offizielle
Mitteilungen**

**Communications
officielles**

**Comunicazioni
ufficiali**

Schweiz. Lichtspieltheaterverband
(Deutsche und italienische Schweiz) **Zürich**

Vorstands-Sitzung vom 16. Juni 1942.

1. Der Vorstand hört einen Bericht über eine in Bern stattgefundene Konferenz der 5 Fachverbände, welche zu diversen Problemen der Schweiz. Filmkammer Stellung zu nehmen hatte.
2. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, wird von der Stellungnahme des Verbandsgerichtes Kenntnis genommen und ein von Dr. Duttweiler formulierter Vergleichsvorschlag gutgeheißen.
3. Bezüglich Schweizer Schul- und Volkskino wird beschlossen, auf weitere Verhandlungen nicht mehr einzutreten, sondern dem FVV den Vorschlag zu unterbreiten, die Streitsache direkt dem Inter-Verbandsgericht zur Beurteilung vorzulegen.
4. Bracher berichtet über Verhandlungen, die er mit dem Besitzer des «Splendide» in Lugano führte, wobei eine Reduktion des Mietzinses erwirkt werden konnte.
5. In Sachen Hürzeler, Ponte-Tresa, wird Herr Bracher beauftragt und ermächtigt, sich nach dem Tessin zu begeben, um an Ort und Stelle mit den Parteien zu verhandeln.
6. In längeren Verhandlungen wird versucht, zwischen Hrn. Halter, dem Besitzer des Cinéma Central in Zeh.-Altstetten und dem derzeitigen Mieter, Hrn. Loesch betr. Erneuerung des Mietvertrages eine Verständigung herbeizuführen. Herr Halter kann sich nicht sofort entschließen und wird seine definitive Stellungnahme dem Verbandsgericht schriftlich bekannt geben.
7. Der Entwurf für ein Rundschreiben an die Mitglieder betr. die Führung von Tagesrapporten wird genehmigt. Der Versand soll

jedoch wegen schwebender Verhandlungen mit dem FVV noch nicht erfolgen.

8. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung wird mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und neue Verhandlungen mit der «Suisa» betr. Aufstellung eines endgültigen Tarifes vorläufig auf Ende August / anfangs September verschoben.

Vorstands-Sitzung vom 19. Juni 1942.

1. Der Vorsitzende verliert den Entwurf zu einer Antwort auf eine vom Verleiherverband eingegangene Eingabe, in welcher dieser sich über die bisherigen Ergebnisse der bei den Kinos durchgeführten Bücherkontrolle äußert und strenge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Interessenvertrages verlangt.
2. Ein von Hrn. Dorn unterbreiteter Vertrag betreffend die Redaktion des «Schweizer-Film» wird genehmigt.
3. Ein Aufnahmegesuch des Bildungsausschusses Erstfeld wird, da mit den Statuten nicht vereinbar, abgelehnt.
4. Ein neuer Vergünstigungsvertrag mit der «Schweizer-Union» betr. Haftpflichtversicherung wird gutgeheißen.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 23. Juni 1942.

1. Eine Eingabe des FVV betr. Durchführung des Interessenvertrages und die Antwort des SLV führen zu einer heftigen Kontroverse zwischen den Delegierten der beiden Verbände. Es wird vereinbart, daß der SLV seine Anträge zu Händen der Generalversammlung des FVV schriftlich formulieren wird.
2. In längeren Verhandlungen werden diverse Beschwerden des FVV gegen eine Anzahl Kinobesitzer wegen Verletzung des Interessenvertrages teilweise durch Verwarnung oder entsprechende Buße erledigt.

Vorstands-Sitzung vom 9. Juli 1942.

1. Nach einem Referat von Dr. H. Duttweiler über die Rechtslage im Falle Morandini, Luzern, wird beschlossen, die Angelegenheit abermals dem gemeinsamen Bureau zwecks eventueller Weiterleitung an das Inter-Verbandsgericht zu unterbreiten.
2. Von einem Vorschlag des Amtes für geistiges Eigentum in Bern, zu einer Verständigung über den Aufbau des künftigen «Suisa»-Tarifes Hand zu bieten und entsprechende Vorschläge einzureichen, wird Kenntnis genommen. Das Sekretariat wird beauftragt, im Einvernehmen mit Hrn. Adelman, dem Delegierten des SLV in der Schiedskommission und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern die nötigen Vorbereitungen zu treffen.
3. In einem Streitfall über das Mietverhältnis zwischen einem Mitgliede und dem Besitzer eines Großtheaters beschließt der Vorstand die nötigen Vorkehrungen.
4. Zwei Gesuche für die Errichtung von Saalkinos in Münsingen und Willisau werden mit Rücksicht auf die Interessen der Reisekino-Mitglieder abgelehnt. Die Aktivmitgliedschaft des Cinéma Tivoli in Biel wird auf Frau Wwe. Fr. Richard, diejenige des Kino Odeon in Lugano auf Frau Wwe. G. Favre umschrieben.
5. Ein Aufnahmegesuch der der Gewerbe- und Industriebaugenossenschaft Zürich betr. das Kino Central in Zch.-Altstetten wird abgelehnt, nachdem eine Verständigung mit dem bisherigen Mieter nicht erfolgt ist.

6. Ein Beschluß der «Gruppe Luzern» betr. Aufhebung von Ermäßigungen wird sanktioniert.
7. Lang junior erklärt in einem Schreiben an Herrn Präsident Eberhardt seine Demission als vollamtlich tätiger Hilfssekretär des SLV per 1. September 1942, da er mit der Geschäftsführung des neuen Cinéma Morgental in Zch.-Wollishofen betraut wurde und daher nicht mehr in der Lage wäre, seine Arbeitskraft voll dem Verbands zu widmen. Er erklärt sich jedoch bereit, neben- und ehrenamtlich weiterhin gewisse Funktionen auszuüben. Der Vorstand kann sich den Beweggründen des Herrn Lang nicht verschließen und genehmigt die Demission.

* * *

Schweizerische Filmkammer

Chambre suisse du cinéma

Camera svizzera della cinematografia

Bekanntmachung

SFK. — Der Stiftungsrat der Schweizer-Filmwochenschau hat beschlossen, die Vorführung dieses Streifens für die Zeit vom 24. Juli bis 13. August zu unterbrechen. Diese Maßnahme wurde durch die Ueberlegung veranlaßt, daß das Rohfilmmaterial gespart werden muß und daß sich dafür die Zeit verminderten Lichtspieltheaterbesuches besonders gut eignet. Die Schweizer-Filmwochenschau wird erneut ab 14. August erscheinen.

Allgemeine Lieferungsbedingungen für Auftragsfilme

herausgegeben vom Verband Schweizerischer Filmproduzenten

Nachdem wir in der letzten Nummer unseres Organs den ersten Hauptabschnitt über «den Gegenstand der Bestellung» veröffentlicht haben, lassen wir nun die wichtigen Kapitel über Urheberrechte und Qualitätsgarantie als Abschluß folgen. Die Red.

II. Urheberrechte.

Dem Hersteller eines Filmwerkes stehen die Urheberrechte an demselben zu. Diese umfassen in der Hauptsache folgende Ansprüche:

Umfang der Urheberrechte.

1. Die Nennung des Herstellers oder der Produktionsfirma, sowie der wichtigsten Mitarbeiter, wo dies üblich ist, bei allen Vorführungen des Filmwerkes;
2. die richtige Wiedergabe, d. h. nachträgliche Veränderungen des fertigen und vom Besteller abgenommenen Filmwerkes, wie z. B. Zusammenschneiden, Umstellen, Neumontieren, dürfen nur im Einverständnis mit dem Produzenten vorgenommen werden;
3. das Reproduktions- und Uebersetzungsrecht, d. h. die Lieferung der Kopien, die Herstellung verschiedener Tonversionen eines Filmes, die Reduktion auf Schmalfilm resp. die Vergrößerung auf Normalfilm;
4. die Auswertungs- und Vertriebsrechte, sofern diese Rechte nicht mit der Bezahlung der Auftragssumme entschädigt und vollständig abgelöst werden.

Geltungsbereich.

Die vorstehend erwähnten Urheberrechte gelten für alle Staaten, welche der Berner Konvention beigetreten sind. Diese Urheberrechte am Filmwerk bleiben dem Produzenten oder der Produktionsfirma gewahrt, sofern es sich um Filme handelt, die in der Ausgestaltung einer Idee, in den Aufnahmen oder in deren Montage eine eigenartige und einheitliche Schöpfung darstellen. Bei Filmaufnahmen, die lediglich

eine filmische Reproduktion von Maschinen, Bauten, Warenpackungen und dergl., ohne besonderen filmischen Aufbau und ohne schöpferische Ausgestaltung darstellen, beschränken sich die Urheberrechte der Hersteller dieser Filmaufnahmen lediglich auf die Vervielfältigung, d. h. auf das Recht zur Lieferung der Kopien.

Uebertragung der Urheberrechte.

Eine Uebertragung der Urheberrechte auf den Besteller wird auch dann nicht vermutet, wenn dieser die Herstellung des Filmwerkes ganz oder teilweise finanziert. Vielmehr muß auch in diesem Falle eine solche Uebertragung ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden, um Geltung zu haben. Wenn der Uebergang der Negative und Kopien in den Besitz oder das Eigentum des Bestellers vereinbart ist oder de facto vorgenommen wird, so werden dadurch die Urheberrechte des Produzenten nicht berührt.

Umfang der Auswertungsrechte.

Mangels besonderer Vereinbarungen im Vertrag wird vermutet, daß der Besteller, welcher die Herstellung eines Filmwerkes vollständig bezahlt, das Recht zur Ausnützung aller Vorführungsmöglichkeiten, zumindest auf dem Gebiet der Schweiz, erworben hat. Diese Vermutung gilt nicht für die Auswertung im Ausland, welche somit einer besonderen Lizenzzahlung unterworfen werden kann; kann gemäß Wortlaut des Vertrages nur die Auswertung in einem anderen Lande als der Schweiz beabsichtigt sein, so gilt die Vermutung des Einschlusses der Auswertungsrechte für den betreffenden Staat.

Gemeinschaftsproduktion.

Sind mehrere Hersteller in Form einer Gemeinschaftsproduktion an einem Filmwerk beteiligt, so üben sie die Urheberrechte gemeinsam aus.

Für alle hier nicht ausdrücklich erwähnten Fragen des Urheberrechtes gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.